

Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbücherei Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 gem. § 7. Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) folgende Neufassung der Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbücherei Lemgo beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Lemgo ist eine öffentliche Einrichtung der Alten Hansestadt Lemgo. Sie versteht sich als Informations- und Kommunikationszentrum für alle Interessierten. Mit ihrem Angebot möchte sie:

- die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung unterstützen
- zur kreativen Freizeitgestaltung beitragen
- Partner für Eltern und Schulen im Bereich Leseförderung sein.

(2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

(3) Benutzung und Ausleihe sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben, der sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung ergibt.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehenen Personalausweises bzw. gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung an. Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich.

(2) Mit der Anmeldung erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung mit Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Die Stadtbücherei Lemgo erfasst und speichert die für die Ausleihe notwendigen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverwaltung gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihren aktuellen Fassungen.

(4) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.

(5) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen in der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

(6) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 3 Benutzung

(1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die aktuell gültigen Leihfristen der einzelnen Mediengruppen sind durch einen entsprechenden Aushang vor Ort einsehbar. Dieser enthält auch die Zahl der möglichen Verlängerungen und Ausleihgebühren.

(3) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.

(5) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.

(6) Für besondere Medien-Angebote können abweichende Regelungen gelten.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Lemgo vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§ 5 Überschreiten der Leihfrist

(1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe erfolgt eine schriftliche Mahnung.

(2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden von dem Benutzer/der Benutzerin unabhängig vom Zugang einer Mahnung Säumnisgebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

(3) Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist gilt für nicht zurückgegebene Medien § 7 (3) dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Internet

(1) Während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei können Computer-Arbeitsplätze von Personen mit gültigem Benutzerausweis benutzt werden. Für die Internet-Nutzung fallen Gebühren nach dem gültigen Gebührentarif an.

(2) Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Es dürfen keinerlei Manipulationen an den Geräten oder an der Software vorgenommen werden.

(4) Es ist untersagt, jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte im Internet aufzurufen und über den Internetzugang Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer/der Benutzerin daraufhin zu überprüfen.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist bei entliehenen Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) für Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang ersatzpflichtig. Minderjährige Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter haften gesamtschuldnerisch.

(3) Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien der neuwertige Ersatz in Geldwert verlangt werden. Eine Bearbeitungsgebühr nach dem Gebührentarif (Punkt 10. Ersatzleistungen) ist für jedes zu ersetzende Medium zu entrichten.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der Benutzer. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, die eingetragene Benutzerin/der Benutzer hat den Verlust unverzüglich angezeigt. Minderjährige Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter haften gesamtschuldnerisch.

(5) Ein Ersatz und/oder Schaden wird mittels Verwaltungsakt geltend gemacht.

§ 8 Haftung der Stadtbücherei

(1) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

(2) Das gleiche gilt für die durch Nutzung ausgeliehener Medien entstandenen Schäden an Geräten, Software oder Daten der Benutzerin/des Benutzers.

§ 9 Hausrecht und Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

(1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Rauchen und störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.

(3) Den Benutzerinnen/Benutzern stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben- und Taschenschränke zur Verfügung. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuzeigen.

(4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 10 Ausschluss von der Nutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Leitung der Bücherei von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbücherei Lemgo tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und der Gebührentarif für die Stadtbücherei Lemgo vom 01.01.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

Gemäß § 1 (3) der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Gebühr pro Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) Einzeljahreskarte | € 23,00 |
| b) Einzeljahreskarte mit Partnerkarte
Gilt für Ehepartner und für in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare. | € 33,00 |
| c) Quartalsausweis pro Person | € 8,00 |
| d) ab 18 Jahre für Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende in der Erstausbildung, freiwillig Wehrdienstleistende, Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FÖJ)
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. | € 12,00 |
| e) Familienjahreskarte
Gilt für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mindestens einem volljährigen Kind, das unter 1.d) fällt. | € 33,00 |
| f) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 0,00 |
| g) Personen mit Lemgoer Berechtigungskarte
Die entsprechende gültige Karte ist vorzulegen. | € 0,00 |
| h) Personen, welche in pädagogischen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre Arbeit benötigen.
Dieser Personenkreis erkennt mit Unterschrift an, dass die auf diesem Ausweis ausgeliehenen Medien nur für die pädagogische Arbeit und nicht für private oder gewerbliche Zwecke ausgeliehen werden. | € 0,00 |

2. Nutzung der Computer-Arbeitsplätze

- | | |
|---|--------|
| a) Internet-Nutzung 30 Minuten kostenlos
danach pro angefangene 15 Minuten | € 0,50 |
| b) Ausdrücke
pro DIN A4-Seite schwarz/weiß | € 0,10 |
| pro DIN A4 Seite farbig | € 0,30 |

3. Kopiergebühren

- | | |
|-------------------------------|--------|
| pro DIN A4-Seite schwarz/weiß | € 0,10 |
| pro DIN A4-Seite farbig | € 0,30 |
| pro DIN A3-Seite schwarz/weiß | € 0,20 |
| pro DIN A3 -Seite farbig | € 0,60 |

- | | |
|--|--------|
| 4. Vorbestellen einer Medieneinheit
Die Gebühr ist fällig zum Zeitpunkt der Bestellung. | € 1,00 |
|--|--------|

- | | |
|--|--------|
| 5. Bestellen von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein
Die Gebühr ist fällig zum Zeitpunkt der Bestellung. | € 3,00 |
|--|--------|

- | | |
|---|--------|
| 6. Gebühren für aktuelle oder besonders nachgefragte Medien („Topseller“)
Mit der Gebühr wird dieser Service finanziert. | € 2,00 |
|---|--------|

- | | |
|--|--------|
| 7. Ausstellen eines Ersatzausweises bei Beschädigung oder Ausweisverlust | € 4,00 |
|--|--------|

8. Adressermittlung aufgrund nicht mitgeteilter Adress- und/oder Namensänderung € 4,00

9. Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche

- erste angefangene Woche € 1,50
- zweite angefangene Woche € 2,00
- jede weitere angefangene Woche € 2,50

10. Ersatzleistungen

a) Ersatzbeschaffung einer Medien-Beilage oder eines Leerbehälters für audiovisuelle Medien € 2,00

b) bei Verlust oder schwerer Beschädigung eines Mediums Neuwert des Mediums
zusätzliche Bearbeitungsgebühr pro Medium € 3,00

11. Gebühreneinzug per Lastschrift

a) Per Lastschrift können nur Jahresgebühren nach Ziffern 1.a) und 1.b) beglichen werden.

b) Bearbeitungsgebühr für erfolglose Abbuchungsbemühungen nach Ziffer 12.a) € 3,00